

Neues liechtensteinisches Gesetz über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater, Steuerberater

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1969)

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Quelimane (Mozambique). Neuer Konsularagent wurde Peter Friedrich Betsche.

Rom. Der Botschaft wird neu ein Landwirtschaftsattaché zugeteilt werden.

Saigon. M. Yves Berthoud, conseiller d'ambassade, a été transféré temporairement de Beyrouth à Saigon.

Salzburg. Konsularagent Rudolf-Gottfried Frey erhielt den persönlichen Titel Konsul.

La Valetta (Malta). M. Jean de Rham, ambassadeur en Italie, a été accrédité comme ambassadeur aussi à Malte.

Neues liechtensteinisches Gesetz über die
Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder,
Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzbera-
ter, Wirtschaftsberater, Steuerberater

Am 20. Dezember 1968 ist das oben erwähnte neue liechtensteinische Gesetz in Kraft getreten. In Zukunft können somit diese Berufe nur noch ausgeübt werden, wenn der Betreffende:

- a) handlungsfähig ist,
- b) in bürgerlichen Ehren und Rechten steht,
- c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzt,
- d) seinen Wohnsitz im Inland hat,
- e) mindestens 24 Jahre alt ist,
- f) eine entsprechende praktische Tätigkeit, die zur Ausübung des betreffenden Berufes notwendig ist, nachweisen kann,
- g) die notwendigen Studien und Prüfungen etc. mit Erfolg abgeschlossen hat.

Selbstverständlich fallen auch verschiedene Schweizerbürger, die diese Berufe bereits ausüben, unter die Strenge des neuen Gesetzes, da die unter c) genannte Bedingung nicht erfüllt ist. Inwieweit gewisse Härtefälle dadurch entstehen können, bildet Gegenstand einer eingehenden Abklärung. Wir werden in unserem nächsten Mitteilungsblatt auf diese Angelegenheit zurückkommen.